

KINDERGARTENFÖRDERUNG

Der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag für einen Kindergarten außerhalb NÖ soll gewährt werden für:

a) Familien- und Vornamen der betreuten Kinder

Geburtsdatum:

b) Familien- und Vornamen der Eltern:

c) Hauptwohnsitz des Kindes und der Eltern:

d) Ich bin mit der Überweisung des Zuschusses zum Betreuungsbeitrag auf das von mir angegebene Konto einverstanden.

e) Bankverbindung zur Überweisung des Betreuungsbeitrages:

Name

Bankinstiut

BLZ

Kontonummer

f) Bestätigung der Tagesbetreuungseinrichtung:

Name: _____

Tel.: _____

Adresse: _____

in Betreuung seit: _____

Unterschrift/Datum Betreuung:

Unterschrift/Datum Eltern:

Bitte beachten Sie die Förderungsrichtlinien auf der Rückseite!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in der Sitzung am 29.9.2011, TOP 7.1 nachfolgende

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Förderung für Kinder, die einen Kindergarten außerhalb NÖ besuchen, beschlossen.

Förderungsvoraussetzungen:

1. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge fördert Kinder, die einen Kindergarten außerhalb NÖ besuchen und deren Erziehungsberechtigte, so wie sie selbst, ihren Hauptwohnsitz in Brunn am Gebirge haben.
2. Die Förderung beträgt pro begonnenes Kindergarten-Monat und pro Kind € 50,00.
3. Der Förderungszeitraum beträgt 11 Monate, er beginnt jeweils im September und dauert bis Juli.
4. Die Förderung ist formlos bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, jeweils im Juli, zu beantragen.
5. Förderungen werden maximal für das abgelaufene Kindergartenjahr ausbezahlt.
6. Dem Förderantrag ist eine aktuelle Bestätigung beizulegen, dass der Kindergartenbesuch außerhalb NÖ im abgelaufenen Kalenderjahr bestanden hat, sowie eine Dienstbestätigung des Arbeitsgebers der Erziehungsberechtigten.
7. Gefördert wird der Besuch eines Kindergartens der gleichwertig mit jener Einrichtung anzusehen ist, wie sie im NÖ Kindergartengesetz unter § 2 Ziffer 1 und 2 dargestellt ist, oder als Betriebskindergarten für Betriebsangehörige geführt wird.
8. Die Förderung wird jeweils im Nachhinein im August auf ein vom Antragssteller bekannt zu gebendes Konto überwiesen.
9. Ausdrücklich wird eine Rückforderung der geleisteten Beträge vorbehalten, wenn wissentlich falsche Angaben zur Förderung geführt haben.
10. Die gegenständliche Aktion wird mit jenem Zeitpunkt eingestellt, in dem Landes- oder Bundesförderungen in Kraft treten. Ansonsten endet die Förderungsaktion mit Zeitablauf.
11. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung trifft die/der BürgermeisterIn.
12. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Bürgermeister

Dr. Andreas Linhart